AMTSENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG (AEV)

(vom 17. November 2022)

Die Gemeindeversammlung Bürglen,

gestützt auf Artikel 5 der Gemeindeordnung¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und einzelner Beauftragter.

Artikel 2 Amtsentschädigung

¹ Die Amtsentschädigung ist eine pauschale Entschädigung, die zur Ausführung des Amts jährlich ausbezahlt wird.

² Eine Amtsentschädigung beziehen:

a)	Gemeinderat	Präsident/in Vizepräsident/in Verwalter/in Sozialvorsteher/in Mitglieder	Fr. Fr. Fr. Fr.	12'000 5'200 7'000 5'200 3'400
b)	Schulrat	Präsident/in Vizepräsident/in Verwalter/in Mitglieder	Fr. Fr. Fr. Fr.	6'500 3'300 4'000 2'200
c)	Baukommission	Präsident/in Hochbauchef/in Hochbauchef/in-Stv. Mitglieder	Fr. Fr. Fr. Fr.	5'600 2'000 2'000 1'700
d)	Rechnungsprüfungs- kommission	Präsident/in Protokollführer/in Mitglieder	Fr. Fr. Fr.	400.– 400.– 200.–
e)	Gemeindefeuerwehr	Kommandant/in Vizekommandant/in Fourier/in Bewachungschef/in	Fr. Fr. Fr. Fr.	2'500 1'800 400 200

³ Amtsentschädigungen von Fr. 2'300.– und mehr sind in jedem Fall AHV-pflichtig.

_

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Bürglen vom 21. November 2019 (GO).

² KV, RB 1.1101.

- ⁴ Hat ein Behördenmitglied eine länger dauernde Stellvertretung zu übernehmen, ist es dafür angemessen zu entschädigen.
- ⁵ Der Gemeinderat kann an andere Funktionäre, die vorübergehend eine arbeitsreiche Aufgabe erfüllen, eine nach Zeitaufwand berechnete Jahresentschädigung bis höchstens Fr. 2'500.– je Funktionär ausrichten.

Artikel 3 Sitzungsgeld

- ¹ Neben den pauschalen Entschädigungen haben Mitglieder der Behörden und Kommissionen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- ² Als Sitzung im Sinne dieser Verordnung gelten:
- a) sämtliche Sitzungen, Konferenzen und dergleichen in der Behörde, in Kommissionen und mit anderen Behörden oder Dritten;
- b) alle Verrichtungen und Besprechungen mit Verwaltung, Behörden, Kommissionen und Bevölkerung;
- c) Delegationen bei Generalversammlungen, Vereinsanlässen und dergleichen;
- d) Teilnahme an Gemeindeversammlungen, sofern in amtlicher Funktion Aufgaben wahrgenommen werden.
- ³ Nicht als Sitzung und zur ordentlichen Amtstätigkeit gerechnet werden:
- a) Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen;
- b) Sachbearbeitungen, Erledigungen und telefonische Abklärungen, die in die allgemeine Amtsfunktion gehören:
- c) Absprachen mit anderen Behördenmitgliedern.

a) Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre

Tagesentschädigung	Fr.	210.–
Halbtagesentschädigung	Fr.	120
Kurzsitzung bis 2 Std.	Fr.	80
Abendliche Delegation	Fr.	80

b) Urnenbüro

erste Stunde	Fr.	40
für jede weitere ½ Stunde	Fr.	20

⁵ Für das Gemeindepersonal gilt für Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit die gleiche Entschädigung wie diejenige an die Behördenmitglieder. Für Sitzungen während der Arbeitszeit wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Artikel 4 Spesen

Mitglieder der Behörden und Kommissionen haben Anspruch auf folgende Spesenvergütungen:

a) Verpflegung und Übernachtung

Mittagessen oder Nachtessen			Fr.	30
Übernachtung und Frühstück	effektive Kosten,	max.	Fr.	150

⁴ Das Sitzungsgeld wird wie folgt festgelegt:

b) Reisespesen

Mit eigenem Motorfahrzeug, sofern die Benützung eines öffentlichen Transportmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist (exkl. Dienstfahrten innerhalb der Gemeinde):

Fr. 0.70/km

Öffentliche Verkehrsmittel:

in der Regel Tageskarte Gemeinde ausnahmsweise effektive Kosten

(exkl. Dienstfahrten innerhalb der Gemeinde)

Luftseilbahn:

Für Rats- und Kommissionsmitglieder, die zur Amtsausübung auf die Benützung einer Luftseilbahn angewiesen sind.

Jährliche Pauschale von Fr. 300.-

Artikel 5 Einzelne Beauftragte

¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite bestimmt der Gemeinderat die Entschädigung einzelner Beauftragter.

Artikel 6 Auszahlung

Die Entschädigungen sowie Sitzungsgelder und Spesenvergütungen werden in der Regel jährlich abgerechnet und ausbezahlt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Amtsentschädigungsverordnung vom 22. November 2018.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bürglen

Die Präsidentin: Luzia Gisler

Der Gemeindeschreiber: Stephan Huber

² Wenn nichts anderes bestimmt wird, erhalten die einzelnen Beauftragten die Sitzungsgelder sowie die Spesenvergütung nach dieser Verordnung.